



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches
Justizministerium

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

1. Dezember 2025

Ihr Besuch der Justizvollzugsanstalt Meppen am 15. Oktober 2024

Ihr Bericht vom 15. Juli 2025

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2025 - 231-NI/1/24 -

Sehr geehrter Herr Dopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, mich zu dem mit Ihrem Bezugsschreiben übermittelten Bericht zu äußern.

Soweit Ihre Feststellungen sich auf die Ausstattung besonders gesicherter Hafträume beziehen, beabsichtigt das Justizministerium, die insoweit bestehenden Standards zu überprüfen und fortzuschreiben. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Rahmen auch bezüglich der von Ihnen thematisierten Gesichtspunkte (Lichteinfall, Möglichkeit der zeitlichen Orientierung) landesweit verbindliche Vorgaben entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund sehe ich von einer Stellungnahme zu dem Zustand, den Sie zum Besuchszeitpunkt vorgefunden haben, ab, soweit nicht die „Betreuung zur Nachtzeit“ betroffen ist. Zu diesem Aspekt werde ich mich an gegebener Stelle äußern und mich im Übrigen auf die Prognose beschränken, dass es zu Veränderungen kommen wird.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu Buchstabe C Abschnitt I - Arrest

Gemäß § 94 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) können gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn sie oder er gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, schuldhaft verstößt. Die Voraussetzungen gelten für alle nach § 95 Abs. 1 NJVollzG zulässigen Disziplinarmaßnahmen gleichermaßen; in Bezug auf den Arrest bestimmt § 95 Abs. 2 NJVollzG als weitere Anforderung, dass dieser nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden darf. Die Regelung trägt der besonderen Eingriffsintensität des Arrestes Rechnung.

Für Disziplinarmaßnahmen als strafähnliche Sanktionen gilt das Schuldprinzip. Maßnahmen, die die Schuld der oder des Gefangenen übersteigen, dürfen nicht angeordnet werden. Es versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst, dass die mit der Disziplinarmaßnahme verbundene Belastung so gering wie möglich zu halten ist.

Dass die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen bei schuldhaftem Fehlverhalten generell nur als letztes Mittel in Betracht kommt, bringt § 94 Abs. 2 NJVollzG zum Ausdruck: Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangene oder den Gefangenen zu verwarnen.

Die Vollzugsbehörde muss also in jedem Einzelfall unabhängig von der Schwere des schuldhaften Pflichtverstoßes prüfen, ob der Zweck, den sie mit der disziplinarischen Ahndung verfolgt, bereits durch das weniger eingriffsintensive Mittel der Verwarnung erreicht werden kann. Ist dies der Fall, so steht ihr ein Ermessen nicht zu: Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme hat zu unterbleiben.

Ob und gegebenenfalls bis zu welcher Dauer ein Arrest verhältnismäßig ist, entzieht sich einer abstrakten Bewertung. Dass die Grenze der Verhältnismäßigkeit losgelöst von den Umständen des Einzelfalls bei einer bestimmten Anzahl von Tagen generell überschritten sein soll, erschließt sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zu Buchstabe C Abschnitt II Ziffer 3 - Betreuung zur Nachtzeit

Die Justizvollzugsanstalt Meppen hat mitgeteilt, dass die Entfernung zwischen dem besonders gesicherten Haftraum und dem für den Aufenthalt der aufsichtführenden Bediensteten im Nachtdienst vorgesehenen Raum 125 Meter betrage. Für die Überwindung dieser Distanz veranschlagt sie eine Zeit von höchstens 20 Sekunden, was aus hiesiger Sicht realistisch ist.

Sofern in einem Einzelfall zu befürchten ist, die oder der Gefangene werde sich während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände Verletzungen zufügen, die innerhalb kürzester Zeit zu irreparablen Gesundheitsschäden oder gar zum Tod führen, dürfte eine Sitzwache anzuordnen sein.

Zu Buchstabe C Abschnitt III - Durchsuchung mit Entkleidung

Gemäß § 77 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 NJVollzG dürfen mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen auch allgemein angeordnet werden.

Dass solche Durchsuchungen mit einem tiefgreifenden Eingriff in die Intimsphäre einhergehen, steht außer Frage. Um zu verhindern, dass ihre allgemeine Anordnung bei den betroffenen Gefangenen zu unverhältnismäßigen Belastungen führt, ist eine Verwaltungsvorschrift mit folgendem Wortlaut erlassen worden:

„Allgemeine Durchsuchungsanordnungen müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erkennen lassen, dass von der allgemeinen Anordnung im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Gefahr, die mit der Anordnung abgewendet werden soll, fernliegt oder ihr mit gleich geeigneten, milderer Mitteln begegnet werden kann.“

Anhaltspunkte dafür, dass diese Verwaltungsvorschrift in der Praxis keine Beachtung fände, liegen nicht vor. Gleichwohl ist beabsichtigt, ihren Inhalt im Rahmen der anstehenden Novellierung in das Gesetz aufzunehmen.

Im Übrigen ist das allgemeine Gebot der Verhältnismäßigkeit hoheitlichen Handelns nicht nur bei der Entscheidung zu beachten, ob eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung angeordnet wird; es gilt gleichermaßen für die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Maßnahme durchgeführt wird.

Ob eine bestimmte Form der Durchführung losgelöst von den Umständen des Einzelfalls als allen anderen Formen überlegen betrachtet werden kann, erscheint fraglich. Gleichwohl werden die Feststellungen zum Anlass genommen, die Vollzugsbehörden für die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (auch) im Rahmen des Auswahlermessens und bei der Durchführung der ausgewählten Maßnahme zu sensibilisieren.

Zu Buchstabe C Abschnitt IV - Hausordnung

Eine gesetzliche oder ministerielle Vorgabe zur Übersetzung der Hausordnung in andere Sprachen existiert nicht. Unabhängig davon werden die Existenz und Aktualität fremdsprachiger Fassungen im Rahmen der jährlichen Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten dokumentiert. Grundlegende Defizite sind hierbei nicht festgestellt worden.

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Meppen sind die Zielsprachen Russisch und Englisch gewählt worden, weil diese Sprachen nach dortigen Erkenntnissen von den meisten Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verstanden werden. Als Ergänzung werde das Videodolmetschen eingesetzt. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, würden die wesentlichen Inhalte der Hausordnung auf diesem Weg in eine dem Gefangenen verständliche Sprache übersetzt.

Schwierigkeiten, die auf ein unzureichendes Verständnis der Hausordnung zurückgeführt werden könnten, sind weder der Justizvollzugsanstalt Meppen noch dem Justizministerium bekannt.

Zu Buchstabe C Abschnitt V - Kameraüberwachung

Eine Überwachung unter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen im Sinne des § 79a NJVollzG findet in den genannten Räumen nicht statt. Bei der beschriebenen Maßnahme handelt es sich um eine Beobachtung (§ 81 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG).

Bei der Anordnung steht der Vollzugsbehörde ein Entschließungs- und ein Auswahlermessen zu. In Ausübung des Ermessens hat sie nicht nur zu bestimmen, dass die oder der Gefangene zu beobachten ist, sondern auch, wie dieses zu geschehen hat.

Eine allgemeine Vorgabe, dass etwa eine zur Abwendung einer Selbsttötungsgefahr angeordnete Beobachtung stets auf eine bestimmte Weise durchzuführen wäre, gibt es nicht. Vielmehr wird der individuelle Charakter der Anordnung durch eine Verwaltungsvorschrift zu § 81a NJVollzG mit folgendem Inhalt klargestellt:

¹Die Zeitpunkte, Zeiträume oder Intervalle, in denen eine Beobachtung der oder des Gefangenen stattfinden soll, sind unmissverständlich festzulegen. ²Die Beobachtung muss derart ausgestaltet sein, dass Veränderungen des Zustands oder Verhaltens der oder des Gefangenen zu jedem angeordneten Zeitpunkt wahrgenommen werden können.

Auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Beobachtung gilt, dass die oder der Gefangene durch die Maßnahme nicht stärker belastet werden darf, als es zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist. Zur Begründung der Festlegung, wie die Beobachtung konkret erfolgen soll, bedarf es einer Prognose, mit welchen Verhaltensweisen der oder des Gefangenen unter den jeweiligen Rahmenbedingungen zu rechnen ist. Dabei ist namentlich in Fällen, in denen die Beobachtung zur Abwendung einer Suizidgefahr angeordnet wird, auch zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten der oder dem Gefangenen unter den konkreten Bedingungen ihrer oder seiner Unterbringung - etwa in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände - verbleiben, um sich eine potenziell lebensbedrohliche Verletzung zuzufügen.

Eine ununterbrochene Beobachtung ließe sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur rechtfertigen, wenn ernstlich zu befürchten stünde, die oder der Gefangene würde in einem beobachtungsfreien Intervall eine Handlung vornehmen, die geeignet ist, innerhalb kürzester Zeit den Tod herbeizuführen.

Die Anordnung einer Beobachtung ist der oder dem Gefangenen zu eröffnen. Soweit hierbei nicht mitgeteilt wird, zu welchen Zeitpunkten oder in welchen Zeiträumen oder Intervallen die Beobachtung erfolgen wird, ist dies aus hiesiger Sicht unschädlich, solange der oder dem Gefangenen nicht vermittelt wird, dass sie oder er zu bestimmten Zeiten nicht beobachtet werde. Wenn die Vollzugsbehörde die Maßnahme als solche

und den Zeitpunkt ihres Beginns benennt, muss die oder der Gefangene bei verständiger Würdigung davon ausgehen, dass ab dem benannten Zeitpunkt jede ihrer oder seiner Handlungen - mit Ausnahme solcher, die dem Schutz des § 81a Abs. 2 Satz 2 NJVollzG unterfallen - von (mindestens) einer oder einem Justizvollzugsbediensteten visuell wahrgenommen wird.

Dass die Beobachtung keinesfalls ohne Wissen der oder des Gefangenen stattfinden darf, folgt bereits aus der Intensität des mit dieser verbundenen Grundrechtseingriffs; im Übrigen dient die Regelung des § 81a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG neben dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch der Herstellung von Transparenz. Soweit eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen sich allein aus dem Grund als „undurchsichtig“ darstellen soll, dass der Betrieb der Einrichtung nicht durch eine Leuchte angezeigt wird, kann diese Bewertung vor dem dargestellten Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Videokameras werden als Hilfsmittel (vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG a. F.) der Beobachtung verstanden. Auf die Präsenz von Justizvollzugsbediensteten kann schon deshalb nicht verzichtet werden, da die Übertragung von Bildern ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn die Bilder von Personen, die mit den Gegebenheiten des Justizvollzuges vertraut sind, wahrgenommen und inhaltlich bewertet werden, um sodann die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Buchstabe C Abschnitt VI - Unterbringung

§ 20 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeit. Es steht außer Frage, dass Abweichungen von diesem Grundsatz nur insoweit zulässig sind, als die betroffenen Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung

zugestimmt haben und keine schädliche Beeinflussung zu befürchten ist (§ 20 Abs. Satz 2 NJVollzG) oder zwingende sachliche Gründe eine gemeinsame Unterbringung erfordern (§ 20 Abs. 2 NJVollzG).

Warum die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gerade in diesem Fall die Möglichkeit der oder des Gefangenen, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, beschneiden sollte, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Die Anordnung der gemeinsamen Unterbringung während der Ruhezeit ist eine vollzugsbehördliche Maßnahme und damit tauglicher Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in Strafvollzugssachen nach den §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG), für das der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Die Auslegungsbedürftigkeit von Tatbestandsmerkmalen ist (auch) im Recht des Justizvollzuges keine Seltenheit. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 NJVollzG sind gerichtlich voll nachprüfbar. Das Gericht hat hierbei insbesondere von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung mit der Menschenwürde vereinbar ist. Die skizzierten Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung bestehen unabhängig von der formalen und inhaltlichen Qualität der angefochtenen Entscheidung. Vor diesem Hintergrund besteht aus der Sicht des Justizministeriums kein Bedürfnis, den Vollzugsbehörden Vorgaben zur Abfassung entsprechender Entscheidungen zu machen.

Im Hinblick auf den Tatbestand des § 20 Abs. 2 NJVollzG wird im Rahmen der - aus anderen Gründen - beabsichtigten Novellierung des Gesetzes geprüft, inwieweit die ersten beiden Varianten noch zeitgemäß sind. Unstreitig ist es Aufgabe der Vollzugsbehörde, für die Gesundheit der oder des Gefangenen zu sorgen, und Gefahren von ihr oder ihm abzuwenden. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörde obliegt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt (anderen) Gefangenen.

Demgegenüber erscheint es nicht zielführend, im Hinblick auf die dritte Tatbestandsvariante eine zeitliche Komponente einzuführen. Die Vorschrift ist eng auszulegen: Auf die räumlichen Verhältnisse der Anstalt kann das Erfordernis einer gemeinsamen Unterbringung nur gestützt werden, wenn etwa infolge des Ausfalls von Versorgungseinrichtungen Räume nicht genutzt werden können oder wenn die Anstalt als Ganzes überbelegt ist. Wie viel Zeit die Schadensbehebung bzw. die Schaffung weiterer Haftplatzkapazitäten jeweils in Anspruch nimmt, kann nicht abstrakt bestimmt werden.

Zu Buchstabe C Abschnitt VII - Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Auffassung, dass die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe in Anwesenheit einer anderen Person einen intensiven Grundrechtseingriff darstellt, wird hier uneingeschränkt geteilt.

Der Einsatz chemischer Substanzen, die eine eindeutige Zuordnung der Probe erlauben, ist vor einigen Jahren im niedersächsischen Justizvollzug erprobt worden. Nach dem Ergebnis dieser Erprobung ist von einer landesweiten Einführung (zunächst) abgesehen worden. Es ist beabsichtigt, die Überlegungen zur Einführung eines Marker-Systems erneut aufzugreifen und dabei die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

